

Satzung zur ersten Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking

vom 29.09.2020

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt das gemeinsamen Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking folgende Satzung zur ersten Änderung der Unternehmenssatzung vom 20.07.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreis Starnberg Nr. 30 vom 29.07.2020:

§ 1 ÄNDERUNGEN

Die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 20.07.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 30 vom 29.07.2020), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält Abs. 3 folgende Fassung:
„Die Gemeinden Feldafing und Pöcking übertragen dem Unternehmen zum 01.01.2021 das Recht, an ihrer Stelle
 - a. eine Satzung für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) zu erlassen,
 - b. eine Beitrags- und Gebührensatzungen zur Satzung für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS/WAS) zu erlassen,
 - c. Kostensatzungen für die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis zu erlassen,
 - d. Verordnungen für das dem Unternehmen übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 5 wird Abs. 6 eingefügt:
„(6) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung von § 11 eine Geschäftsordnung.“
 - b) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7
 - c) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8 und erhält folgende Fassung:
„(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Das Nähere zur Entschädigung ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.“
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„ § 11

Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit Ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Ist der Vorsitzende an der Amtsausübung

gehindert, so steht das Recht zur Einberufung seinem Stellvertreter zu. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden

- (2) Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Tagungstermin und der Tagungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.
- (3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (4) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Verwaltungsratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (6) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (7) Sitzungen des Verwaltungsrats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Dies gilt nicht, wenn in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen. In diesen Fällen gelten die Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit nach Art. 52 GO entsprechend.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Er ist zu den Sitzungen zu laden, wobei für die Ladung die Absätze 1 bis 5 entsprechend gelten. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.
- (9) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (10) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (11) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (12) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen und über die Abberufung des Vorstands. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates; Stimmenthaltungen sind auch insofern nicht zulässig.
- (13) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (14) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (15) Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben."
4. In § 15 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.03.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 11 vom 18.03.2020) außer Kraft.“

§ 2 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pöcking, den 29.09.2020


Yvonne Kolbe
Vorstand

Feldafing, den 29.09.2020


Bernhard Sontheim
Verwaltungsratsvorsitzender

Anlage 1

Entschädigungsregelung

§1 Entschädigungsberechtigte

Der Verwaltungsratsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung Aufwandsentschädigungen, die den Auslagenersatz enthalten.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§2 Entschädigungsvergütungen

(1) Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120 Euro.

(2) Ist der Verwaltungsratsvorsitzende ganz oder teilweise verhindert, die Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung 2 Monate weitergezahlt. Dauert die ganze oder teilweise Verhinderung länger, kann der Verwaltungsrat die Entschädigung für eine über 2 Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

(3) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittel der Entschädigung nach Absatz 1.

(4) Die Verwaltungsräte, die nicht gemäß Art. 50 Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes dem Verwaltungsrat angehören erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 10 EUR festgesetzt.

(5) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung. Die Sitzungsdauer wird jedoch mit Freizeit abgegolten.

(6) Bei notwendiger Teilnahme der Mitarbeiter des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der Verwaltungsratssitzung, erhalten sie für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung. Die Sitzungsdauer wird jedoch mit Freizeit abgegolten.

§3 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen für den Verwaltungsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter werden monatlich ausgezahlt, für die übrigen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt eine jährliche einmalige Auszahlung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.